



Hinweise zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG, altes Recht)

Die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird nur noch übergangsweise angeboten.

Die Übergangsfrist ist in § 27 Abs. 2 PsychThG n.F. normiert:

„Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren.“

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat mit Erlass vom 22.04.2020 festgelegt, dass das Masterstudium nach dem 01.09.2020 aufgenommen werden kann, sofern das maßgebliche Bachelorstudium vor dem 01.09.2020 begonnen bzw. abgeschlossen wurde.

Wenn Sie den maßgeblichen Bachelorstudiengang also vor dem 1. September 2020 begonnen haben, ist die Ausbildung nach altem Recht noch möglich.

Abgeschlossen werden muss die Ausbildung bis spätestens 01.09.2032. Wiederholungsversuche sind nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen

Den nachfolgenden Ausführungen können Sie entnehmen, ob Sie die **fachlichen Anforderungen** für die Ausbildung nach altem Recht in NRW erfüllen.

- ➔ Sollte dies der Fall sein, nehmen Sie direkt Kontakt zu einem Ausbildungsinstitut auf. Sofern Ihnen ein Ausbildungsplatz angeboten wird, reicht das **Institut Ihre Studienunterlagen zur Prüfung an das LPA** weiter. Sie erhalten über das Institut eine Antwort, ob Ihr Abschluss die Voraussetzungen für die Ausbildung in NRW erfüllt.

Von direkten Anfragen zu Ihren Ausbildungsmöglichkeiten beim LPA bitten wir abzusehen.



Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) – c) PsychThG:

a) *Eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat.*

Der Studienabschluss (Master, Diplom) muss an einer **Universität oder gleichstehenden Hochschule** erworben worden sein. Zudem muss das **Fach klinische Psychologie nachweislich Prüfungsleistung** gewesen sein muss.

Fachhochschulen sind keine gleichstehenden Hochschulen, d.h. Fachhochschulabschlüsse im Fach Psychologie eröffnen nicht den Zugang zur Ausbildung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin, da den FH u.a. das Promotionsrecht fehlt. Unter folgenden Link können Sie Universitäten und gleichstehende Hochschulen finden: <https://www.hochschulkompass.de/hochschulen.html>

Den Zugang zur Ausbildung in NRW ermöglichen auch Masterstudiengänge, deren Bezeichnung auf einen Schwerpunkt oder einen Zusatz hinweist, z.B. „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ oder „Klinische Psychologie und Psychotherapie“. Spezialisierte Studiengänge wie Rehabilitationspsychologie oder Wirtschaftspsychologie eröffnen den Zugang zur Ausbildung hingegen nicht.

b) *Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene gleichwertige Diplome im Studiengang Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)*

c) *In einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien der Psychologie.*

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Die Voraussetzungen für die Ausbildung sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) – d) PsychThG:

a) *Eine der Voraussetzungen nach Nummer 1, (s. o. Psychologische Psychotherapie).*

b) *Im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik.*

Gleichgestellt sind Masterabschlüsse (Master of Arts, Master of Science) in **Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit**.



Fachhochschulabschlüsse sind hier zulässig, der Abschluss darf auch einen Schwerpunkt haben. Spezialisierte Studiengänge sind hingegen ausgeschlossen.

Lehramtsstudiengänge eröffnen den Zugang zur Ausbildung in NRW nicht.

c) Innerhalb der EU oder dem EWR erworbene Diplome in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik.

d) In einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene gleichwertige Hochschulstudien.

Die vorstehenden Auskünfte gelten ausschließlich für Ausbildungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Hinweis:

Dezernat 24 Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Krankenhausangelegenheiten, Sozialwesen, Gesundheitsfachberufe, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

E-Mail: Dez24-LPA-Psychotherapie@brd.nrw.de

Stand: 03.07.2026

